

Aktualisierung Infektionsschutzgesetz

Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein informiert:
Das in der vergangenen Woche geänderte Infektionsschutzgesetz tritt am Mittwoch, den 24.11.2021, in Kraft.

Für die Zahnarztpraxis hat dies folgende Auswirkungen:

Praxisinhaber, Beschäftigte und Besucher dürfen die Zahnarztpraxis nur betreten, wenn sie negativ auf das Coronavirus getestet sind und diesen Testnachweis mit sich führen. Das heißt, für diesen Personenkreis besteht eine Testpflicht, unabhängig davon, ob dieser Personenkreis geimpft, genesen oder ungeimpft ist.

Für geimpfte oder genesene Arbeitgeber und Beschäftigte kann die Testung durch einen Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.

Für ungeimpfte Arbeitgeber und Beschäftigte gilt hingegen, dass eine Testung mittels eines Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung nur unter fachlicher Aufsicht einer geschulten Person erfolgen darf. Besucher müssen entweder einen Testnachweis mit sich führen oder einen Test in der Zahnarztpraxis unter Aufsicht durchführen bzw. durchführen lassen.

Patienten gelten nicht als Besucher, sie müssen daher nicht getestet werden. Im Übrigen darf die 3G-Regel in Zahnarztpraxen nicht zur Voraussetzung für die Behandlung gemacht werden (vgl. ID vom 22.11.2021). Als Besucher gelten nicht nur Begleitpersonen von Patienten, sondern auch alle Personen, die etwa aus einem beruflichen Grund die Praxis betreten (z. B. Paketboten, IT-Spezialisten, Handwerker).

Da der **Antigenschnell-Test** eine Gültigkeit von 24 Stunden hat, muss eine Testung spätestens alle 24 Stunden wiederholt werden. Handelt es sich um einen **PCR-Test** (Gültigkeit maximal 48 Stunden), muss die Testung für geimpfte und genesene Praxisinhaber und Beschäftigte höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden (also insgesamt dreimal pro Woche).

Für die Zahnarztpraxen bestehen folgende Verpflichtungen:

- Es ist ein Test- und Hygienekonzept zu erstellen. Im Rahmen des Testkonzepts haben die Praxen Testungen auf eine Coronavirusinfektion für alle Beschäftigten und Besucher anzubieten.
- Die Praxen haben die Nachweise über den Status geimpft, genesen oder getestet ihrer Beschäftigten täglich zu überwachen, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Alle Praxisinhaber und jeder Beschäftigte sowie Besucher einer Zahnarztpraxis sind verpflichtet, einen Nachweis über ihren Status auf Verlangen der zuständigen Behörde (das örtlich zuständige Gesundheitsamt) vorzulegen. Zur Erfüllung dieser Pflicht darf der Praxisinhaber personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit verarbeiten.

Die zuständige Behörde kann von dem Praxisinhaber die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen.

Zahnarztpraxen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde zweiwöchentlich folgende Angaben in anonymisierter Form zu übermitteln:

- Angaben zu den Testungen, bezogen auf Personen, die in der Praxis beschäftigt oder behandelt werden, und bezogen auf Besucher.
- Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus geimpft sind, bezogen auf die Personen, die in der Praxis beschäftigt sind oder behandelt werden.

Die Praxen dürfen den Impf- und Teststatus der Patienten erheben; diese Daten dürfen nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Praxis im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit und zur Vorbereitung der obigen Berichterstattung an die zuständige Behörde verarbeitet werden. Die erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen.

Ausführlichere Einzelheiten und weitere Informationen, insbesondere auch zur Abrechnung der Tests, sowie Formblätter zur Erfüllung der aufgeführten Verpflichtungen aus der Rechtsabteilung der Bundeszahnärztekammer finden Sie [hier](#). Laufend aktualisierte Informationen zu diesem Thema finden Sie auf unserer Website unter der Rubrik "**Coronavirus**", "Informationen für Zahnarztpraxen", "Allgemein".

Die Zahnärztekammer ist sich bewusst, dass die Umsetzung dieser Verpflichtungen für alle Praxisinhaberinnen und -inhaber mit einem erheblichen bürokratischem Aufwand verbunden ist. Aktuell wird daher sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene versucht, diese Verpflichtungen zu minimieren oder gänzlich aufzuheben.

Bei Fragen:
Christopher Kamps
Juristischer Geschäftsführer
Tel. 0431 260926-14

Rosemarie Griebel
Qualitätsmanagement
Tel. 0431 260926-92